

## Verwaltungsanordnung für die Einzelvergütungen im nebenberuflichen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 11. Juni 2024 (ABl. S. 94),  
geändert am 10. Dezember 2024 (ABl. 2025 S. 28).

### Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKM	Geänderte Paragrafen	Art der Ände- rung
1	Änderung der Verwaltungsanordnung für die Einzelvergütungen im nebenberuflichen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	10.09.2024	S. 115	§ 4	geändert
2	Änderung der Verwaltungsanordnung für die Einzelvergütungen im nebenberuflichen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland <sup>1</sup>	10.12.2024	2025 S. 28	§ 4 Abs. 2	geändert

---

<sup>1</sup> Diese Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKM	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
3	Berichtigung der Änderung der Verwaltungsanordnung für die Einzelvergütungen im nebenberuflichen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	10.03.2025	S. 56	§ 4 Abs. 2 Nr. 3	berichtigt

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 25. November 2023 (ABl. S. 231), in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Ehrenamtsgesetz vom 25. November 2023 (ABl. S. 232) folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) 1Diese Ordnung gilt für den nebenberuflichen Dienst in der EKM. 2Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt.
- (2) Diese Ordnung gilt nicht:
1. für Vereinbarungen bzw. Verträge, die unter den Geltungsbereich von § 1 KAVO EKD-Ost fallen;
  2. für Personen, die sich als Unternehmer gewerbsmäßig mit der Ausführung der Leistung befassen;
  3. für Ehrenamtliche, dort gilt § 6 Ehrenamtsgesetz.<sup>1</sup>

## § 2

### Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale

- (1) Ohne einen schriftlichen Vertrag können auf der Basis dieser Ordnung für den nebenberuflichen Dienst Vergütungen bis zur Höhe der Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale (§ 3 Nummern 26, 26a EStG) gezahlt werden.

<sup>1</sup> Ehrenamtsgesetz – EAG vom 25. November 2023 (ABl. S. 232)

(2) Voraussetzung dafür ist das unterschriebene Formular zur Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale (§ 3 Nummern 26, 26a EStG).<sup>1</sup>

### § 3

#### Schriftliche Vereinbarung

(1) Für die Beauftragung von Personen, die in Deutschland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist immer eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

(2) Im Übrigen ist ab dem Überschreiten der Grenzen der Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale (§ 3 Nummern 26, 26a Einkommensteuergesetz) eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

(3) <sup>1</sup>Bei wiederkehrenden Diensten kann ein Honorarrahmenvertrag abgeschlossen werden, der ein Tätigwerden nach Bedarf beschreibt und somit bei jedem Einzeldienst erneut zur Anwendung kommt. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Beauftragung in jedem Bedarfsfall entsteht dadurch nicht. <sup>3</sup>Über die geleisteten Dienste ist eine Abrechnung zu erstellen.

(4) <sup>1</sup>Soweit von den Regelsätzen des § 4 in begründeten Einzelfällen abgewichen wird, bedürfen solche Vereinbarungen der Schriftform. <sup>2</sup>Hierbei ist der Grund für die Abweichung zu benennen.

### § 4

#### Regelsätze

(1) Aufwandsentschädigungen im öffentlichen Dienst, die nicht für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust, sondern als pauschalierter Sachkostenersatz gezahlt werden, sind gemäß § 3 Nummer 12 Einkommensteuergesetz steuerfrei, wenn sie den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offensichtlich nicht übersteigen.

(2) Es gelten folgende Regelsätze für die Einzelvergütung nebenberuflich Tätiger durch Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise:

---

<sup>1</sup> Musterformulare für die Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale finden Sie auf der Seite des Gemeindedienstes der EKM, <https://www.ehrenamt-ekm.de/kontakt-und-service/downloads/>

### 1. Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst

	mit Prüfung (A, B oder ver- gleichbar)	mit Prüfung (C oder ver- gleichbar)	mit Prüfung (D oder ver- gleichbar)	ohne Prüfung
Gottesdienst mit Orgel- spiel oder Chorleitung	45 Euro	35 Euro	30 Euro	25 Euro
Gottesdienst mit Orgel- spiel und Abendmahl oder Chorleitung <sup>1</sup>	50 Euro	40 Euro	35 Euro	30 Euro
Kasualgottesdienst <sup>1, 2</sup>	45 Euro	35 Euro	30 Euro	25 Euro
Chor-/Instrumentalprobe (60 Minuten) <sup>1, 3</sup>	45 Euro	35 Euro	30 Euro	25 Euro

Hauptberuflich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern werden nur Dienste außerhalb ihres Dienstauftrages vergütet.

### 2. Einzelvergütung im gemeindepädagogischen Dienst

	mit Master-, Ba- chelorabschluss oder vergleich- bar	mit FS-Ab- schluss oder vergleich- bar	mit Prüfung	ohne Prüfung
je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	45 Euro	40 Euro	30 Euro	25 Euro
Arbeit mit Gruppen (60 Minuten)	45 Euro	40 Euro	30 Euro	25 Euro
Mitwirkung im Gottes- dienst mit Gruppen	45 Euro	40 Euro	30 Euro	25 Euro
Kindergottesdienst	45 Euro	40 Euro	30 Euro	25 Euro
Freizeiten je Tag	120 Euro	110 Euro	100 Euro	80 Euro

Hauptberuflich tätigen Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden nur Dienste außerhalb ihres Dienstauftrages vergütet.

<sup>1</sup> Bei erhöhtem Aufwand sind abweichende Vereinbarungen möglich.

<sup>2</sup> Andere Vereinbarungen mit Bestattungsunternehmen oder anderen Dritten bleiben unbenommen.

<sup>3</sup> Der Betrag ist auf die übliche Probenzeit anzupassen.

### 3. Prädikanten/qualifizierte Lektoren und andere Verkündigungsdienste

Für die Leitung eines	Prädikanten	Lektoren
Gottesdienstes	35 Euro	30 Euro
Gottesdienstes mit Abendmahl	40 Euro	35 Euro
Kasualgottesdienstes <sup>1</sup>	35 Euro	30 Euro

### 4. Vorträge, Seminarleitung, Training

Bezüglich der Honorarhöhe wird zur Orientierung auf die Honorarordnung EKD verwiesen.<sup>2</sup>

### 5. Verwaltung/Küster/Friedhof und andere Dienste

- a) Für alle Tätigkeiten, die keine Prüfung/keinen Abschluss erfordern bis zu 25 Euro je voller Stunde,
- b) für alle Tätigkeiten, die eine Prüfung/einen Abschluss erfordern bis zu 30 Euro je voller Stunde,

Abweichungen von diesen Sätzen sind schriftlich zu vereinbaren.

## § 5

### Sachkosten

(1) <sup>1</sup>Durch den Dienst entstehende Reisekosten sind nach den jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen zu erstatten. <sup>2</sup>Vorschriften über Tagegeld sind nicht anzuwenden.

(2) Außerdem werden bare Auslagen erstattet.

## § 6

### Schlussbestimmung

<sup>1</sup>Die Verwaltungsdienstordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die „Verwaltungsdienstordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ vom 25. Januar 2022 (ABl. S. 54, berichtigt S. 72) außer Kraft.

<sup>1</sup> Honorare für Kasualgottesdienste dürfen nicht auf die die Kasualie begehrenden Personen umgelegt werden.

<sup>2</sup> Honorarordnung der EKD vom 19. April 2024 (ABl. EKD 2024 S. 50)

